

Magistrat der Stadt Steyr
Rathaus
Stadtplatz 27
4400 Steyr

VERORDNUNG

des Stadtsenats der Stadt Steyr vom 4.11.2021, Präs-304/2021, geändert mit Beschluss des Stadtsenats vom 17.11.2022, mit der die **Geschäftseinteilung für den Stadtsenat (GESTS 2021)** erlassen wird.

Gemäß § 32 Abs. 6 und 7 des StS. 1992 wird verordnet:

§ 1 Geschäftsbereich

- (1) Die in die Zuständigkeit des Stadtsenats fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt werden nach Sachgebieten geordnet in acht Geschäftsbereiche aufgeteilt. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenats wird ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung unterstellt.
- (2) Die Geltung der einzelnen Geschäftsbereiche erstreckt sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt und die Zuständigkeit des Stadtsenats. Angelegenheiten des inneren Dienstes werden von der Zuständigkeit des Stadtsenats nicht berührt.
- (3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Wichtigkeit bleiben der kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten (§ 32 Abs. 7 letzter Satz StS. 1992).

§ 2 Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenats

- (1) Nachstehend angeführte, in die Zuständigkeit des Stadtsenats fallende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind von dem gem. § 1 zuständigen Mitglied des Stadtsenats zu besorgen:
 1. Die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluss eines Vergleiches, wenn der Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt.
 2. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bis zu einem Betrag von einschließlich 5.000,00 Euro (§ 47 Abs. 3 Z. 10 StS 1992).
 3. Die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 4. Der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte, wenn der Preis (Wert) 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
 5. Der Abschluss einmaliger oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt 10.000,00 Euro oder das jährliche Entgelt 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
 6. Die Anordnung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben sowie von

Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro.

7. Die Aufnahme von Aushilfskräften gem. § 47 Abs. 3 Z. 4 StS 1992.
8. Die Bestellung der Mitglieder der Beurteilungskommission gem. § 32 Abs. 2 Oö. StGBG 2002.
9. Die Gewährung eines Sonderurlaubes in der Dauer von über einem Monat bis zu drei Monaten gem. § 81 Abs. 2 Oö. StGBG 2002.
10. Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission gem. § 107 Abs. 3 Oö. StGBG 2002.
11. Die Einteilung der Geschäfte der Disziplinarsenate gem. § 109 Abs. 3 Oö. StGBG 2002.
12. Vollzug der §§ 1 und 6 der Dienst- und Naturalwohnungsordnung der Stadt Steyr.
13. Die Zuweisung einzelner Verhandlungsgegenstände zur Vorberatung an einen Ausschuss des Gemeinderates (§ 40 Abs. 3 StS 1992) ausgenommen Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates gem. § 64 Abs. 1 StS 1992.
14. Die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen (Äußerungen) für die Stadt Steyr und die Wahrnehmung der der Stadt eingeräumten Parteienrechte, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
15. Die Einbringung von Räumungs- und Mahnklagen sowie von gerichtlichen Aufkündigungen.
16. Die Vornahme aller im Exekutionsverfahren vorkommenden Handlungen einschließlich der Einleitung der Exekution und der Erwirkung des Sicherungsverfahrens.
17. Der Abschluss oder die Auflösung von Mietverträgen über Wohnungen.
18. Die Entscheidung über Stundungen und Ratenzahlungen bis zu einer Dauer von höchstens einem Jahr.
19. Die Einbringung der der Stadt zustehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen verwaltungsbehördliche, verwaltungsgerichtliche und gerichtliche Entscheidungen (Berufungen und Beschwerden gegen Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse) und die mit diesen Verfahren verbundenen Vertretungs- und Verfahrenshandlungen, wie insbesondere die Einbringung einer Gegenschrift und die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung.
Dies gilt sinngemäß auch für ordentliche und außerordentliche Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und für Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.
20. Sämtliche der Behörde in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zustehenden bzw. erforderlichen Vertretungs- und Verfahrenshandlungen, wie insbesondere die Entscheidungen, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung abgesehen wird, Entscheidungen oder Anträge im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, der Verzicht auf bzw. die Beantragung einer und die Vertretung der Behörde bei der mündlichen Verhandlung, die Ausübung des Widerspruchsrechts gem. § 28 VwGVG und die Verfassung eines Vorlageberichtes.
Dies gilt sinngemäß auch für ordentliche und außerordentliche Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und für Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und ebenso, wenn der Stadtsenat gem. § 47 Abs. 5 StS für den Gemeinderat als Behörde entscheidet.

21. Die Stimmabgabe oder sonstige Willenskundgebung namens der Stadt Steyr bei erforderlichen Beschlussfassungen oder ähnlichen Willensbildungen in Mitgliederversammlungen, Gesellschafterversammlungen oder ähnlichen Organen in Beteiligungen der Stadt an Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Fonds, Vereinen oder ähnlichen Beteiligungen, sofern dies eine der folgenden Abstimmungsthemen betrifft:
- a) Genehmigung des Voranschlags, des Investitionsplans, des Wirtschaftsplans oder ähnlichen Grundlagen für die Führung des Rechnungsjahres;
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Jahresabschlusses oder ähnliche das Rechnungsjahr abschließende Rechenwerke;
 - c) Genehmigung des Vorschlags über die Gewinnverwendung, wenn ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers vorliegt und die Beteiligung im Sinne des Eigenkapitalersatz-Gesetzes oder Unternehmensreorganisationsgesetzes nicht in der Krise ist;
 - d) Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Leitungsorgans;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer und Kenntnissnahme der Prüfberichte der Rechnungsprüfer;
 - f) Bestellung von Prokuristen;
 - g) Veranlassung von erforderlichen Ausschreibungen für die Geschäftsführerbestellung;
 - h) Wahl (Bestellung) des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB;
 - i) Wahl von Aufsichtsräten und Kenntnissnahme von Berichten des Aufsichtsrates.
22. Abschluss von Leih- oder Mietverträgen über Archivgut des Stadtarchivs an von öffentlichen Stellen betriebene Museen oder von öffentlichen Stellen organisierte Ausstellungen mit einer Vertragsdauer von höchstens 5 Jahren.
- (2) Einzelne der unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenats jedoch dann, wenn der Stadtsenat dies beschließt (§ 34 Abs. 3 StS 1992).
- (3) Jedes Mitglied des Stadtsenats kann fallweise für eine von diesem Mitglied gem. Abs. 1 zu besorgende Angelegenheit die kollegiale Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenats beantragen (§ 34 Abs. 4 StS 1992).
- (4) In den Angelegenheiten des Abs. 1, die das zuständige Mitglied des Stadtsenats selbst besorgt hat, ist dieses Mitglied zur Unterfertigung anfallender Schriftstücke für den Bürgermeister berechtigt.

§ 3 Vertretung

- (1) Ist ein(e) Vizebürgermeister(in) oder ein sonstiges Mitglied des Stadtsenats an der Ausübung seiner (ihrer) Verpflichtung verhindert, hat er (sie) bzw. es rechtzeitig ein anderes Mitglied des Stadtsenats mit seiner (ihrer) Vertretung zu betrauen. Die Verhinderung sowie der (die) namhaft gemachte Vertreter(in) sind unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Verhinderung dem (der) Bürgermeister(in) schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt eine solche Betrauung nicht, so hat der (die) Bürgermeister(in) einen (eine) Vertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtsenats zu bestimmen, der (die) nach Möglichkeit derselben Fraktion zuzuzählen sein soll wie der (die) zu Vertretende.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Vertretung eines (einer) Vizebürgermeisters (Vizebürgermeisterin) in seiner (ihrer) Funktion gem. § 26 StS 1992.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Das nach dieser Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Stadtsenats hat den (die) Bürgermeister(in) zum Zwecke der Koordinierung über die gem. § 2 zu treffenden Ent-

scheidungen und Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen zu unterrichten, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Stadtsenats berührt wird.

- (2) Die Information hat rechtzeitig und vor Vollziehung der getroffenen Entscheidung, Verfügung oder sonstigen Amtshandlung zu erfolgen und dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) schriftlich zuzugehen.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ist an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen. Die Verordnung tritt gem. § 65 Abs. 2 Z. 2 StS mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die GESTS, Prä-291/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl

Anlage

G E S C H Ä F T S E I N T E I L U N G
FÜR DEN STADTSENAT DER STADT STEYR
gem. § 1 Abs. 1, Zl. Präs-304/2021.

Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt werden nach Sachgebieten geordnet und in acht Geschäftsbereiche wie folgt aufgeteilt.

1. Bürgermeister Ing. Markus Vogl

- Personalangelegenheiten
- Präsidialangelegenheiten
- Angelegenheiten der Stadtverwaltung einschließlich der damit verbundenen Digitalisierung, der elektronischen Kommunikation und des Dienstbetriebes, soweit dies nicht im inneren Dienstbetrieb zu vollziehen ist
- Rechtsmittelverfahren, in denen die Stadt Parteistellung hat
- VwGH- und VfGH-Verfahren
- Aufsichtsbehördliche Verfahren
- Angelegenheiten des (Landes-)Rechnungshofes
- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Haushalts-, Abgaben- und Finanzangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse und Mitgliedschaftsbefugnisse der Stadt Steyr in Unternehmensbeteiligungen, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Fonds und ähnlichen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsverhältnissen
- vorbeugender Katastrophenschutz (ausgenommen die dafür erforderlichen Baumaßnahmen)
- Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes
- Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Zielausrichtung der Stadt, sofern sich materiellrechtlich oder nach dieser Verordnung keine andere Zuständigkeit ergibt
- Abgabe von Stellungnahmen (Äußerungen) für die Stadt sowie die Wahrnehmung der der Stadt eingeräumten Parteienrechte, sofern nach dieser Verordnung nicht ein anderes Stadtsenatsmitglied dafür zuständig ist

2. Vizebürgermeisterin Anna-Maria Demmelmayr MA

- Planung und Betrieb der Kindergärten und Horte
- Planung und Betrieb der Schulen einschließlich Musikschule
- Förderungen im elementaren Bildungsbereich
- Jugendangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten und damit zusammenhängende Grundbuchsangelegenheiten
- Erhaltung der städtischen Gebäude
- Eigentümerzustimmungserklärungen für das private und öffentliche Gut der Stadt einschließlich Schanigärten

3. Vizebürgermeister Dr. Michael Schodermayr

- Gesundheitsangelegenheiten
- Sozialangelegenheiten
- Seniorenbetreuung
- Planung und Betrieb der Alten- und Pflegeheime Steyr
- Rettungsangelegenheiten
- Zusammenleben (Integration)
- Förderungen im sozialen Bereich

4. Vizebürgermeister Dr. Helmut Zöttl

- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen Wohnbau)
- Errichtung von Straßen inklusive Verkehrsbauwerken nach Maßgabe des Voranschlages
- Örtliche Raumordnung (Bebauungspläne)
- Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, soweit es die Stadt betrifft

5. Stadträtin Mag. Katrin Auer

- Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Stadtmuseum, der Bücherei und Archiv
- Kulturförderungen
- Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen
- Umweltschutz- und Klimaschutzangelegenheiten
- Angelegenheiten der SBS GmbH, einschließlich der von der SBS GmbH zu administrierenden Gebühren und Tarife, sofern dies keine Angelegenheit der Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse betrifft
- Reststoffdeponie

6. Stadtrat Christian Baumgarten

- Wohnungsangelegenheiten
- Wohnbau und Wohnbausanierung in stadteigenen Gebäuden
- GWG, sofern dies keine Angelegenheit der Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse betrifft
- Sportangelegenheiten (ausgenommen die Errichtung von Sportstätten)
- Angelegenheiten der Kommunalbetriebe Steyr

7. Stadträtin Evelyn Kattnigg BA (FH)

- Stadt- und Wirtschaftsentwicklung, sofern es keine grundsätzliche Angelegenheit der Zielausrichtung der Stadt betrifft
- Marktangelegenheiten
- Örtliche Raumordnung (Flächenwidmungspläne) einschließlich der Stellungnahme zu Planungsmaßnahmen benachbarter Gemeinden
- Förderung der Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung
- Denkmalschutzangelegenheiten

8. Stadträtin Ing. Judith Ringer

- Tourismus
- Angelegenheiten des Oö. Parkgebührengesetzes und der Parkraumbewirtschaftung (dies umfasst insbesondere die Organisation und den Betrieb der Parkraumbewirtschaftung einschließlich der Angelegenheiten der Überwachung)
- Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung (einschließlich der Koordinierung der Verkehrsplanung des Bundes und des Landes mit der Verkehrsplanung der Stadt Steyr)
- Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (Erlassung von Verordnungen nach Maßgabe der Übertragungsverordnungen sowie die nichtkollegialen Behördenangelegenheiten der 2. Instanz) einschließlich der für deren Umsetzung erforderlichen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Voranschlages
- Tierschutzangelegenheiten einschließlich Förderungen
- Veterinärangelegenheiten
- Digitalisierung, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit der Stadtverwaltung oder um fachspezifische Anwendungen handelt